

### III. AUFNAHMEKRITERIEN

Im Verlauf der Erstellung des deutschen Martyrologiums des 20. Jahrhunderts wurde immer wieder die Frage gestellt, welche Argumente für die Aufnahme vorgeschlagener Kandidaten ausschlaggebend seien. Diesbezüglich kann – in gebotener Kürze – folgendes gesagt werden: Jesus Christus, der „treue Zeuge“, der „uns durch sein Blut von unseren Sünden erlöst hat“ (Offb 1,5), steht bei der Beantwortung dieser Frage im Mittelpunkt der Überlegungen. In der Liturgie feiert die Kirche das Gedächtnis ihrer Blutzeugen, die Christus „nachgefolgt sind auf dem Weg des Leidens“ und „ihr Blut vergossen“ haben „als Zeugen des Glaubens“<sup>9</sup> und bekennt, „daß jedes Martyrium seinen Ursprung hat in diesem einen Opfer Jesu Christi“<sup>10</sup>. Auf der Grundlage der Heiligen Schrift, der kirchlichen Überlieferung und des Lehramtes verdichteten sich im Lauf der Jahrhunderte verbindliche Maßstäbe, welche der berühmte italienische Kanonist Prosper Lambertini (\* 1675), der spätere Papst Benedikt XIV. (1740-1758), zusammengestellt hat. Das vierbändige lateinische Werk eines der „gelehrtesten aller Päpste“<sup>11</sup> mit dem Titel „Über die Seligsprechung der Diener Gottes und die Heiligsprechung der Seligen“<sup>12</sup> entwickelte gültige theologische und kanonistische Kriterien zur Bestimmung des Martyriums. Ohne an dieser Stelle auf sie alle eingehen zu können, seien die entscheidenden gleichwohl kurz genannt: die Tatsache des gewaltsamen Todes (*martyrium materialiter*), das Motiv des Glaubens- und Kirchenhasses bei den Verfolgern (*martyrium formaliter ex parte tyranni*) und die bewußte innere Annahme des Willens Gottes trotz Lebensbedrohung (*martyrium formaliter ex parte victimae*). Diese Merkmale erschienen sowohl den damaligen Zeitgenossen als auch heutigen Theologen und Kanonisten auf Ganze gesehen so überzeugend, daß die römische Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsverfahren sie bis in unsere Gegenwart zum Maßstab der erforderlichen Prüfungen erhoben hat.

Die an Heimtücke kaum überbietbaren Methoden der Tötung von Menschen im 20. Jahrhundert haben die kirchliche Gesetzgebung während des Pontifikats Pauls VI. veranlaßt, die bewährten und weiterhin gültigen Kriterien Benedikts XIV. zu erweitern und zugleich näher aufzugliedern. Darüber hinaus müssen die Apostolische Konstitution *Divinus perfectionis Magister* Johannes Pauls II. vom 25. Januar 1983, welche die Kanonisationsverfahren neu regelt, sowie die darauf fußenden Normen der römischen Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsverfahren genau beachtet werden.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> So die Präfation von den Martyrern, in: Meßbuch (Einsiedeln u.a. 1976) 435.

<sup>10</sup> So das Gabengebet am Fest des hl. Bonifatius (5. Juni) sowie des hl. Kosmas und des hl. Damian (26. September), in: Meßbuch (Einsiedeln u.a. 1976) 685 bzw. 790.

<sup>11</sup> G. Schwaiger, Benedikt XIV., in: LThK 2 (31994) 209.

<sup>12</sup> Der Originaltitel lautet: *Opus de servorum Dei beatificatione, et beatorum canonizatione* (Prato 1842). Zur Auslegung siehe A. Kubis, *La théologie du martyr au vingtième siècle* (Rom 1968), B. Gherardini, *Il martirio nella moderna prospettiva teologica*, in: *Divinitas* 26 (1982) 19-35 und M. Sieger, *Die Heiligsprechung. Geschichte und heutige Rechtslage = Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft*. Bd. 23 (Würzburg 1995) bes. 238-250.

<sup>13</sup> Weiterführend E. Piacentini, *Concetto teologico-giuridico di martirio nelle cause di beatificazione e canonizzazione*, in: *ME* 103 (1978) 184-247, J. L. Gutiérrez, *Alcune questioni sull'interpretazione della legge*, in: *Apoll* 40 (1987) 507-525, W. Schulz, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren* (Paderborn 1988) 157-213 und F. Veraja, *Le cause di canonizzazione dei santi. Commento alla legislazione e guida pratica* (Città del Vaticano 1992) 67-69.

Unter Berücksichtigung der oben kurz erwähnten Kriterien kann für die Bestimmung des Martyriums im deutschen Blutzugungsverzeichnis des 20. Jahrhunderts folgendes ausgeführt werden: Bei allen vorgeschlagenen Kandidaten müssen die drei genannten Maßstäbe erfüllt sein, widrigenfalls eine Aufnahme nicht verantwortet werden konnte. Wurden nur ein oder lediglich zwei der Kriterien erfüllt, das dritte jedoch ohne jeden Zweifel nicht, wurde der Kandidat nicht aufgenommen. Wenn z.B. ein Katholik aus Glaubensgründen vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt worden ist, die Exekution aber nicht durchgeführt wurde, liegt kein Martyrium vor. Darüber hinaus hat die bisherige Aktenlage ergeben, daß die drei Maßstäbe zwar theoretisch klar erscheinen, deren praktische Umsetzung jedoch nicht ohne Schwierigkeiten vor sich geht. Gerade in der Zeit des Nationalsozialismus kommt es ja immer wieder vor, daß etwa die wahren Verhaftungsgründe in den offiziellen Anklagen entweder gar nicht genannt oder aber nur in allgemeinen Formulierungen wie „Wehrkraftzersetzung“, „Feindbegünstigung“ und dergleichen angedeutet werden. Es kommt daher darauf an, das gesamte Leben des betreffenden Katholiken präzise und facettenreich in den Blick zu nehmen, die Hintergründe für die vorgenommenen Maßnahmen seitens der Partei oder des Staates differenziert zu ermitteln, um auf diese Weise eine Entscheidung vorzubereiten, welche sowohl die tatsächlichen Gegebenheiten als auch das Umfeld genau berücksichtigt.

Die exakte Handhabung der drei wesentlichen Kriterien zur Feststellung des Martyriums führte folgerichtig zu der im jeden Einzelfall zu treffenden Entscheidung. Daher blieb es nicht aus, daß empfohlene oder ins Gespräch gebrachte Kandidaten nach sachlicher Prüfung und im Anschluß an die erforderlichen Erkundungen auf verschiedenen Ebenen ausgeschieden werden mußten. Entweder waren die Kriterien nicht wirklich erfüllt, oder aber der historisch greifbare Befund erbrachte nicht den entscheidenden Nachweis eines Martyriums. Alle gefällten Urteile verbleiben freilich im Bereich des Urteils *coram Ecclesia*, erheben daher auch nicht den Anspruch, dem Urteil *coram Deo* vorzugreifen.